

Satzung

der Bayern rockt Kaninchenhilfe

§1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Bayern rockt Kaninchenhilfe“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, mit Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Schwabhausen
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte/gemeinnützige Körperschaft/ Einrichtung oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck: Tierschutz/Kaninchenschutz zu verwenden hat.

Der Verein bezweckt folgendes:

- Information und Beratung über die optimale Haltung und Aufzucht von Kaninchen
- Beratung bei Anschaffung und Vermittlung von Kaninchen
- Aufnahme, Pflege und Weitervermittlung von hilfebedürftigen Kaninchen
- Nicht artgerechte Haltung bei Privatpersonen, Züchtern und Tierhandlungen soll in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bekämpft werden
- Zusammenarbeit mit Tierheimen und anderen Tierschutzorganisationen

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweck

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 aufgeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Wissensaufbereitung und -weitergabe durch Facebook und Homepage

- b) Individuelle Beratungsgespräche
 - c) Herausgabe von Informationsblättern
 - d) Aushänge bei Tierärzten, Tierkliniken, Tierheimen und Zoofachgeschäften
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Tier-Patenschaften
 - c) Spenden
 - d) Sponsoren

§4

Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive und passive Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Fördermitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Passive Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern. Fördermitglieder sind passive Mitglieder, die den Verein rein durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages, Geldzuwendungen oder Sachspenden unterstützen.
Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie jede juristische Person werden. Bei Minderjährigen muss der Mitgliedsantrag von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft wird erst nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrages gültig.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist. Nach der Kündigung der Mitgliedschaft bis zur vollständigen Beendigung der Mitgliedschaft kann der Ausschluss aus Chat-Gruppen erfolgen und die Zugriffe auf interne Bereiche können gesperrt werden. Ein aktives Mitglied kann somit auf den Status „passiv“ gesetzt werden.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Die Mahnung kann durch Mail bzw. Brief erfolgen. Sie gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Mail- bzw. Postadresse geschickt wurde.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder sich unehrenhaft verhält, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

§7

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in erforderlichen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Die Höhe und Fälligkeit wird im Vorstand beschlossen.

§8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern (aktiv und passiv) und den Ehrenmitgliedern zu. Ausgenommen sind die Fördermitglieder.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven und passiven Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§10

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§11

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereines übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens .

§12

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

§13

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform oder mündlich, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

§14

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied (ausgenommen Fördermitglieder) eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereines.
 - e) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
 - f) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung: Wahl der Kassenprüfer und Abberufung
 - g) Entlastung des Vorstandes

§15

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung statt finden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Einladung per Mail ist möglich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Mail oder des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Mail bzw. das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Mailadresse bzw. Postadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Geht es später ein oder wird es erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
3. Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlungen können anstelle einer Präsenzveranstaltung in Form einer virtuellen Veranstaltung durchgeführt werden, in dem der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglicht, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Es ist alternativ möglich, eine Kombination aus Präsenz - und virtueller Veranstaltung abzuhalten, sofern die satzungsmäßigen Rechte der virtuell teilnehmenden Vereinsmitglieder gewährleistet wird. Die Entscheidung, in welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft der Vorstand.

§16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von nur 2 Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen werden.

§ 17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§19

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr (unangemeldet) sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

Diese Satzung wurde erstellt bei der Gründungsversammlung am 17.6.2018.

Diese Satzung wurde in der Versammlung am 21.7.2018 geändert.

Diese Satzung wurde in der Versammlung am 16.9.2018 geändert.

Diese Satzung wurde in der Versammlung am 15.09.2019 geändert.

Diese Satzung wurde in der Versammlung am 18.07.2021 geändert.

Schwabhausen, den 18.07.2021